

Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung (SpV) Fassung 01.01.2002

I. Allgemeines

II. Haftungsversicherung des Spediteurs

III. Schadenversicherung des Wareninteressenten

IV. Prämie, Anmeldung, Zahlung und Sanierung

V. Schlußbestimmungen

I. Allgemeines

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Verkehrsverträge

Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge des Spediteurs als Auftragnehmer über alle Arten von Verrichtungen des Spediteurs, gleichgültig, ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen.

1.2 Versicherungsnehmer

Die Versicherung erfaßt Verkehrsverträge des Spediteurs als Rechtsperson unter Einschluß aller Haupt- und Nebenbetriebe. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

2. Doppelfunktion der Versicherung

Versichert sind

2.1 der Spediteur (Versicherungsnehmer) gegen seine Haftung aus Verkehrsverträgen (Haftungsversicherung II) und

2.2 der Wareninteressent (Versicherter) gegen Güter-, Güterfolge- und reine Vermögensschäden (Schadenversicherung III); der Versicherte kann über seinen Versicherungsanspruch verfügen.

II. Haftungsversicherung des Spediteurs

3. Funktion und Inhalt der Versicherung

3.1 Versichert ist die Haftung des Spediteurs als Auftragnehmer aus Verkehrsverträgen nach ADSp, wenn und soweit diese gelten, sonst die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung.

3.2 Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die gegen den Spediteur als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrags erhoben werden.

3.3 Der Versicherer ersetzt dem Spediteur die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, soweit er sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Der Versicherer ersetzt dem Spediteur den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein-Regeln IVR 1979 aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.

3.4 Der Versicherer ersetzt dem Spediteur Fehlleitungskosten bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens € 5.000 je Sendung.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Haftungsversicherung des Spediteurs umfaßt Verkehrsverträge weltweit. Vom Auftraggeber gegenüber dem Spediteur verfügte Lagerungen sind jedoch nur in den europäischen Gebieten der Länderliste gemäß Ziff. 12.1 versichert.

5. Pflichtversicherung / Direktanspruch

5.1 Die Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 158 c ff VVG) finden, soweit die für den Spediteur geltende gesetzliche Versicherungspflicht reicht, unmittelbar und im übrigen entsprechende Anwendung (Leistungspflicht der Versicherer gegenüber dem Geschädigten, auch wenn sie gegenüber dem Spediteur leistungsfrei sind, z. B. wegen Verletzung der Prämienzahlungspflicht oder einer Obliegenheit).

5.2 Der Geschädigte kann seinen Schadensersatzanspruch auch direkt gegen den Versicherer geltend machen (Direktanspruch).

6. Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftungsansprüche

6.1 aus Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik oder Kernenergie;

6.2 die üblicherweise Gegenstand einer Umwelt-, Produkt-, Kraftfahrzeug- oder allgemeinen Haftpflichtversicherung sind;

6.3 aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftung nach ADSp oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR;

6.4 wegen Schäden, die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder;

6.5 wegen Schäden, die unmittelbar dadurch entstehen, daß Vorschüsse, Erstattungsbeträge o. ä. nicht zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden. Ein Haftungsanspruch wegen dadurch verursachter weitergehender Schäden bleibt unberührt;

6.6 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Spediteur oder einen seiner Repräsentanten; ferner Haftungsansprüche aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Haftungsansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Spediteur oder einen seiner Repräsentanten;

6.7 wegen Personenschäden;

7. Obliegenheiten

Dem Spediteur obliegt es,

7.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1.1 im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei voneinander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser);

7.1.2 für die Sicherung beladener Fahrzeuge, Container, Wechselbrücken und sonstiger Behälter gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden oder Feiertagen und während Ruhezeiten;

7.1.3 die in den ADSp vereinbarten Schnittstellenkontrollen im eigenen Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren;

7.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls

7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;

7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;

7.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;

7.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, er konnte nach den Umständen die Anerkennung oder Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern;

7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozeß mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozeßführung zu übertragen;

7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über € 5.000 und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächstzuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;

7.2.7 mögliche Regreßansprüche gegen den Schadenstifter, insbesondere gegen eingesetzte Subunternehmer oder andere Verkehrsträger zu wahren.

7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen der Spediteur oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages ein.

7.4 Zusätzliche Inventuren

Der Versicherer ist berechtigt, bei Verteilungslägern vom Spediteur außer der Jahresinventur nach Abstimmung zusätzliche Inventuren zu verlangen.

8. Begrenzung der Versicherungsleistung

8.1 Die Versicherung ist je Schadenfall begrenzt:

8.1.1 Bei verfügbarer Lagerung auf € 1,0 Mio.;

8.1.2 bei sonstigen Verkehrsverträgen auf € 1,0 Mio. oder einen Betrag von 2 Sonderziehungsrechten im Sinne von § 431 HGB pro kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

8.2 Je Schadenereignis leistet der Versicherer höchstens € 7,5 Mio. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

9. Schadenbeteiligung

Die Vereinbarung einer Schadenbeteiligung des Spediteurs ist zulässig.

III. Schadenversicherung des Wareninteressenten

10. Abschluß der Schadenversicherung

Die Schadenversicherung wird vom ersten Spediteur abgeschlossen, der nach ADSp arbeitet. Sie tritt mit Abschluß des Verkehrsvertrags in Kraft.

11. Versicherter/Wareninteressent

Versichert sind als Wareninteressent der Auftraggeber des Spediteurs sowie jeder, der die Gefahr für das transportierte oder gelagerte Gut trägt oder sonst ein in Geld schätzbare Interesse daran hat, daß das Gut die Gefahren der Reise oder der verfügbaren Lagerung übersteht und daß die mit dem Spediteur und den eingeschalteten Verkehrsträgern geschlossenen Verkehrsverträge vertragsgemäß erfüllt werden. Spediteure, Lagerhalter, Umschlagsbetriebe sowie Frachtführer, Verfrachter und sonstige Verkehrsträger sowie Versicherer sind als solche keine Wareninteressenten.

12. Räumlicher Geltungsbereich

12.1 Die Schadenversicherung umfaßt Verkehrsverträge, bei denen der Übernahme- und der Ablieferungsort oder der Ort der verfügbaren Lagerung in den europäischen Gebieten der folgenden Länder liegen: Andorra, Belgien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (mit Nordirland, Kanalinseln und Gibraltar), Irland, Italien mit San Marino, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal (ohne Azoren und Madeira), Schweden, Schweiz, Spanien (ohne Kanarische Inseln), Vatikan.

12.2 Nach vorheriger Vereinbarung kann der räumliche Geltungsbereich erweitert werden.

13. Versicherte Schäden

Versichert sind

13.1 Güterschäden, d. h. Verlust und Beschädigung des Gutes, das Gegenstand des Verkehrsvertrags ist;

13.2 Güterfolgeschäden, d. h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden;

13.3 reine Vermögensschäden, d. h. solche, die nicht mit einem Güterschaden oder einem sonstigen Sachschaden zusammenhängen, sofern diese nach den auf den Verkehrsvertrag anwendbaren deutschen gesetzlichen Bestimmungen vom Spediteur dem Grunde nach zu vertreten sind.

13.4 Schäden gemäß Ziff. 13.1 bis 13.3 sind auch dann versichert, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder eines seiner Repräsentanten verursacht worden sind.

14. Aufwendungsersatz

14.1 Der Versicherer ersetzt den Beitrag, den der Versicherte zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder aufgrund der Rhein-Regeln IVR 1979 aufgemachten Dispatche zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt, es sei denn, der Versicherungswert übersteigt eine Versicherungssumme von € 1,0 Mio.

14.2 Der Versicherer ersetzt dem Spediteur und dem Versicherten die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, soweit er sie den Umständen nach für geboten halten durften. Bei Unterversicherung werden die Aufwendungen im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt, es sei denn, der Versicherungswert übersteigt eine Versicherungssumme von € 1,0 Mio.

15. Beginn und Ende der Güterschadenversicherung

15.1 Die Güterschadenversicherung beginnt, sobald das Gut in Ausführung des Verkehrsvertrages von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird. Die Versicherung endet, sobald das Gut in Ausführung des Verkehrsvertrages am Bestimmungsort an die Stelle gebracht worden ist, die der Empfänger bestimmt hat. Die Versicherung schließt jedoch frühere und spätere Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsvertrag ein.

Das Be- und Entladen ist nur dann mitversichert, wenn es Gegenstand des Verkehrsvertrages ist.

15.2 Bei vom Auftraggeber gegenüber dem Spediteur verfügbarer Lagerung beginnt die Güterschadenversicherung, sobald der Lagerhalter das Gut zur Lagerung in Obhut genommen hat, und endet, sobald der Lagerhalter die Obhut am Gut zur vertragsmäßigen Auslagerung aufgegeben hat.

15.3 Verkehrsbedingte Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen sind mitversichert.

16. Ausgeschlossene Güter, Gefahren und Schäden

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen

16.1 Umzugsgut, Gemälde, Kunstgegenstände, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Valoren, Dokumente, Urkunden sowie lebende Tiere und Pflanzen;

16.2 Schäden durch inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit des Gutes, normale Luftfeuchtigkeit, gewöhnliche Temperaturschwankungen;

16.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;

16.4 Schäden durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung, es sei denn, der Spediteur oder ein sonstiger Dritter (z. B. Verpackungsunternehmen) ist verpflichtet, die Verpackung vorzunehmen;

16.5 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;

16.6 Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;

16.7 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand;

16.8 Schäden durch Kernenergie;

16.9 Schäden, die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder;

16.10 Schäden durch Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Reeders, Charterers oder Betreibers eines Seeschiffs oder sonstige finanzielle Auseinandersetzungen mit diesen Parteien;

16.11 Schäden, die unmittelbar dadurch entstehen, daß Vorschüsse, Erstattungsbeträge o. ä. nicht zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden; ein dadurch verursachter weitergehender Schaden bleibt unberührt;

16.12 Schäden aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien eines Verkehrsträgers;

16.13 Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind;

16.14 Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten;

16.15 Personenschäden.

17. Obliegenheiten

17.1 Dem Spediteur und dem Versicherten obliegt es, nach Eintritt des Versicherungsfalls

17.1.1 jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich zu melden; der Versicherte erfüllt diese Obliegenheit auch durch Schadenmeldung an den Spediteur; diesem obliegt es, die Schadenmeldung des Versicherten an den Versicherer weiterzuleiten;
17.2.2 für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen, die Möglichkeit des Rückgriffs gegen Dritte zu wahren, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben, Belege beizubringen und Weisungen des Versicherers zu befolgen.

17.2 Verletzt der Versicherte oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer nach den Vorschriften des § 6 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

17.3 Verletzt der Spediteur oder einer seiner Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, so ist der Versicherer berechtigt, Rückgriff gegen den Spediteur zu nehmen; § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG findet entsprechende Anwendung.

17.4 Der Versicherer ist berechtigt, bei Verteilungslägern vom Spediteur und dem Versicherten außer der Jahresinventur nach Abstimmung zusätzliche Inventuren zu verlangen.

18. Umfang und Begrenzung der Versicherungsleistung

18.1 Je Schadenfall ist die Leistung des Versicherers begrenzt

18.1.1 für Güterschäden auf den Verkaufspreis, falls das Gut verkauft war, sonst auf den gemeinen Wert, den das Gut am Ort und zur Zeit des Beginns der Versicherung hatte, jeweils zuzüglich im Zusammenhang mit der Reise entstandener und abzüglich ersparter Kosten, jedenfalls auf die Versicherungssumme;

18.1.2 für Güterfolgeschäden neben dem Güterschaden auf den doppelten Versicherungswert, höchstens auf die doppelte Versicherungssumme;

18.1.3 für reine Vermögensschäden auf den doppelten Versicherungswert, höchstens auf die doppelte Versicherungssumme;

18.1.4 höchstens auf DM 2,0 Mio.

18.2 Bei Unterversicherung ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Die Unterversicherung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme von DM 2,0 Mio. übersteigt.

18.3 Je Schadenereignis leistet der Versicherer höchstens DM 10,0 Mio. Die durch ein Ereignis mehreren Versicherten entstandenen Schäden werden, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge, anteilmäßig im Verhältnis der Versicherungsansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

19. Versicherungsverzicht

Die Schadenversicherung wird ohne besonderen Antrag gewährt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spediteur spätestens bei Abschluß eines Verkehrsvertrags auf die Schadenversicherung zu verzichten.

20. Ausschlußfrist

Ansprüche aus dieser Schadenversicherung erlöschen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Schadenanmeldung Klage gegen den Versicherer erhoben wird. Die Frist kann durch Vereinbarung verlängert werden.

21. Allgemeine Bestimmungen

21.1 Soweit ein Schaden über die Schadenversicherung gedeckt ist, leistet der Versicherer, wenn der Versicherte den Spediteur auf Schadensersatz aus Verkehrsvertrag in Anspruch nimmt, auch gegenüber dem Spediteur.

21.2 Soweit die Schadenversicherung leistet, ist die Haftung des Spediteurs abgegolten.

IV. Prämie, Anmeldung, Zahlung und Sanierung

22. Prämienteilung nach Funktion

Der Prämienanteil für die Haftungsversicherung des Spediteurs (II) entfällt auf ihn, der für die Schadenversicherung (III) entfällt im Innenverhältnis auf den Auftraggeber.

Der Spediteur als Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherer die gesamte Prämie und kann den auf den Auftraggeber entfallenden Teil gemäß den Bestimmungen der ADSp von ihm als Aufwendung ersetzt verlangen.

23. Prämie der Haftungsversicherung (II)

Die Prämie wird durch besondere Vereinbarung zwischen Versicherer und Spediteur bestimmt. Hinzu kommt die jeweils gültige Versicherungssteuer.

24. Prämie der Schadenversicherung (III)

Die Prämie wird durch besondere Vereinbarung zwischen Versicherer und Spediteur bestimmt. Hinzu kommt die jeweils gültige Versicherungssteuer.

25. Versicherungswert und Versicherungssumme der Schadenversicherung (III)

25.1 Versicherungswert ist der Verkaufspreis, sonst der gemeine Wert, den das Gut am Ort und zur Zeit des Beginns der Versicherung hat, zzgl. der im Zusammenhang mit der Reise anfallenden Fracht und sonstigen Kosten.

25.2 Die Höchstversicherungssumme dieser Schadenversicherung beträgt € 1,0 Mio. Güter mit höheren Werten können nach vorheriger Vereinbarung versichert werden.

25.3 Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme von € 1,0 Mio. übersteigt.

26. Versicherungsanmeldung und Prämienzahlung in der Schadenversicherung (III)

26.1 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Spediteur die gewünschte Versicherungssumme oder auf dessen Verlangen weitere notwendige Angaben rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Ist das unterblieben, so ist der Spediteur berechtigt, den Versicherungswert bis höchstens € 1,0 Mio. zu schätzen.

26.2 Der Versicherte erleidet keinen Nachteil, wenn dem Spediteur bei der Versicherungsanmeldung ein Versehen unterläuft, die Anmeldung der gewünschten Versicherungssumme unterbleibt, der Spediteur geschuldete Prämien nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt oder die Zahlung ganz unterbleibt, sofern nur der Auftraggeber die gewünschte Versicherungssumme rechtzeitig schriftlich mitgeteilt hatte.

Schätzfehler des Spediteurs unterliegen nicht dieser Bestimmung. Im übrigen bleibt der Spediteur verpflichtet, Versehen zu berichtigen und Versäumtes nachzuholen.

27. Zuordnung von Prämien und Schäden

27.1 Die vom Spediteur angemeldeten und die gezahlten Prämien ordnet der Versicherer entsprechend der Anmeldung je Spediteur der Haftungs- oder der Schadenversicherung zu.

27.2 Besteht eine Schadenversicherung, ordnet der Versicherer Schadenzahlungen und Schadenreserven insoweit der Haftungsversicherung zu, als sie ohne die Schadenversicherung unter die versicherte Haftung des Spediteurs fielen; im übrigen werden sie der Schadenversicherung zugeordnet. Fallen Zahlungen nach

Grund oder Höhe nicht unter die Haftung des Spediteurs, werden sie allein der Schadenversicherung zugeordnet.

27.3 Besteht keine Schadenversicherung, ordnet der Versicherer Schadenzahlungen und Schadenreserven der Haftungsversicherung zu.

27.4 Kosten des Versicherers im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung, wie z. B. für Havariekommissare, Sachverständige usw., werden bei Abschluß des Schadens in dem Verhältnis der Haftungs- und der Schadenversicherung zugeordnet, wie die Entschädigung zuzuordnen ist.

27.5 Nach Abschluß der Schadenregulierung teilt der Versicherer dem Spediteur mit, welche Beträge der Haftungs- und welche der Schadenversicherung zugeordnet worden sind. Ist der Spediteur nicht einverstanden, kann er binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung unter Darlegung seiner Gründe widersprechen.

27.6 Regreßerlöse abzüglich Kosten werden entsprechend den vorstehenden Ziffern zugeordnet.

28. Sanierung eines Versicherungsvertrags

Der Versicherer kann mit dem Spediteur Sanierungsmaßnahmen vereinbaren.

V. Schlußbestimmungen

29. Zahlung der Entschädigung

29.1 Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, sobald alle erforderlichen Prüfungen zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung abgeschlossen sind.

29.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung über den Spediteur zu zahlen, wenn nicht der Versicherte in der Schadenversicherung (III) oder der Geschädigte in der Haftungsversicherung (II) die direkte Auszahlung verlangt haben. In jedem Fall bleiben der Versicherungsanspruch des Versicherten und der allgemeine Schutz des Geschädigten durch §§ 156, 157 VVG hiervon unberührt.

30. Rückgriffsrecht des Versicherers

30.1 Der Versicherer verzichtet auf den Rückgriff gegen den Spediteur als Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer.

30.2 Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

30.3 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Spediteur als Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn

30.3.1 der Spediteur in der Haftungsversicherung (II) seine Anmelde- oder Zahlungspflicht vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist (Ziff. 5.1);

30.3.2 der Spediteur seine übrigen Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Versicherten zu leisten verpflichtet ist (Ziff. 26.2);

30.3.3 Der Versicherer in der Haftungsversicherung (II) trotz Obliegenheitsverletzung durch den Spediteur zur Leistung verpflichtet ist (Ziff. 5.1).

31. Kündigung

31.1 Der Spediteur und der Versicherer sind berechtigt, den einzelnen Versicherungsvertrag schriftlich zum Ende des Versicherungsjahrs zu kündigen. Die Kündigung muß drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

31.2 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbarer Lagerung endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags.